

AMTSBLATT

der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Band I Stück 10

Hannover, den 20. Juni

1958

INHALT

- Nr. 65 Erklärung der Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Atomkrieg. Vom 16. April 1958 122

I. Gesetze und Verordnungen

II. Beschlüsse und Verträge

- Nr. 66 Richtlinien der Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über Beichte und Abendmahl. Vom 16. April 1958 122

III. Mitteilungen

- Nr. 67 Erklärung des Oekumenischen Ausschusses der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Frage der Apostolischen Sukzession. Vom 26. November 1957 123
- Nr. 68 Neue Textfassung des Kleinen Katechismus 127
- Nr. 69 Pastorkolleg der Vereinigten Kirche 127
- Nr. 70 Aushilfspredigtdienst von Urlaubspfarrern in Österreich 127

IV. Personalmeldungen

- Generalsynode, Lutherisches Kirchenamt, Verfassungs- und Verwaltungsgericht, Oekumenischer Ausschuß, Theologischer Ausschuß, Liturgischer Ausschuß, Missionsausschuß 127

V. Aus den Gliedkirchen

- Kirchengesetz der evangelisch-lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippes betr. die Einführung der Agende I für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden. Vom 10. Dezember 1957 128
- Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens zur Änderung des Kirchengesetzes über das Amt der Vikarin vom 30. Mai 1952. Vom 18. März 1958 128
- Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins über Maßnahmen bei Klagen auf Ehescheidung von Pastoren. Vom 8. Mai 1958 129
- Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins zur Änderung des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Kirchengerichts. Vom 8. Mai 1958 129
- Wort der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern an die Gemeinden zur Mission der Kirche 130
- Thesen der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern über „Kirche und Mission“ 130

VI. Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes

Nr. 65 Erklärung der Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Atomkrieg

Vom 16. April 1958.

I.

Es ist die Pflicht der Christenheit, mit allen ihr gegebenen Mitteln dafür einzutreten, daß ein Atomkrieg abgewendet wird. Darüber hinaus ist es Aufgabe der Christenheit, an der Verhinderung von Kriegen und an der organisatorischen Sicherung des Weltfriedens mitzuarbeiten.

Wir stellen aber fest: Theologische, politische oder moralische Erklärungen, die in unverbindlicher Allgemeinheit gehalten sind, müssen wirkungslos bleiben. Der Appell an die Angst vermehrt nur die Panik in der Welt. Vorschläge, die die Sachlage in unzulässiger Weise vereinfachen und keine Wege zur praktischen Durchführung weisen, können dem christlichen Gewissen nicht genügen.

II.

Der Oekumenische Rat der Kirchen hat in einer Verlautbarung auf der Tagung seines Zentralausschusses in New Haven im August 1957 folgende Punkte hervorgehoben:

- „a) Einstellung der Kernwaffenexperimente durch internationale Absprachen
- b) Produktionsstop für Kernwaffen unter möglichst wirksamen Kontrollmaßnahmen
- c) Entwicklung von Maßnahmen zur stufenweisen Abrüstung der nationalen Streitkräfte in Atom- und konventionellen Waffen bei entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen
- d) Intensivierung der internationalen Zusammenarbeit in der Entwicklung der Atomenergie für friedliche Zwecke, ebenfalls unter angemessenen Sicherheitsvorkehrungen
- e) Errichtung eines wirksamen Systems für die friedliche Beilegung internationaler Streitigkeiten und die friedliche Anpassung an veränderte Verhältnisse. In ihrer Gesamtheit bilden alle diese Punkte einen

Rahmenvorschlag für verantwortungsbewußtes Handeln gegen die Atomgefährdung im ganzen.“

Der Zentralausschuß fügt hinzu: „Wir dringen mit allem Nachdruck darauf, daß — als erster Schritt — Regierungen, die Atomexperimente durchführen, diese wenigstens für eine Versuchsperiode aufgeben, und zwar entweder zusammen oder einzeln in der Hoffnung, daß andere dasselbe tun, auf daß neues Vertrauen entstehe und so die Grundlage für zuverlässige Absprachen gelegt werde.“

Wir machen uns diese Verlautbarung zu eigen.

III.

Es gehört nicht zum Amt der Kirche, aus Gottes Wort verbindliche politische Einzelanweisungen über die Durchführung der Abrüstung zu geben. Aber es ist ihre Aufgabe, die Gewissen aller derer, die hier Verantwortung tragen, anzureden und sie zu bitten, alle Vorschläge, die zu einer Entspannung führen, sorgfältig zu prüfen und alles zu tun, um zwischen den Völkern eine Atmosphäre des Vertrauens zu schaffen.

IV.

Die eigentliche Pflicht der Christenheit bleibt es zu bezeugen, daß Gott auch im atomaren Zeitalter im Regimente sitzt und daß der Glaube an ihn die Furcht überwindet. Es ist unsere gewisse Zuversicht, daß der auferstandene Christus auch in einer vom Tode bedrohten Welt der Sieger ist. Wir wissen, daß das Gebet dem Christen Anteil gibt an Gottes Weltregierung. Wir bitten ihn, er wolle uns durch das drohende Gericht zur Buße führen, uns unsere Sünde vergeben und seine Barmherzigkeit nicht von uns abwenden.

So spricht der Herr: „Bessere dich, Jerusalem, ehe sich mein Herz von dir wende, und ich dich zum wüsten Lande mache, darinnen niemand wohne!“ (Jer. 6,8)

II. Beschlüsse und Verträge

Nr. 66 Richtlinien der Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über Beichte und Abendmahl.

Vom 16. April 1958.

Die Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands hat in ihrer Sitzung am 16. April 1958 gemäß Artikel 9 Absatz 4 Satz 2 der Verfassung der Vereinigten Kirche vom 8. Juli 1948 die nachstehenden „Richtlinien über Beichte und Abendmahl“ zur Anwendung in den Gliedkirchen beschlossen:

Die in Band I der „Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden“ enthaltene Ordnung des „Hauptgottesdienstes mit Predigt und Heiligem Abendmahl“ soll die vielfach verlorengegangene Verbindung von Predigt und Abendmahl wieder zurückgewinnen. Damit bricht die Frage nach dem Verhältnis von Beichte und Abendmahl wieder neu auf.

Es wird vielfach befürchtet, die neue Agende löse die traditionelle Verbindung von Beichte und Abendmahl, wie sie in dem besonderen Abendmahlsgottesdienst mit Vorbereitung vorliegt, zu Unrecht auf; die neue Hauptgottesdienstordnung lasse für eine Beichte keinen Raum mehr; dadurch gehe nicht nur die Beichte

verloren, auch das Abendmahl nehme Schaden, da die Bereitung auf den würdigen Empfang fehle.

Auf der anderen Seite muß mit Sorge beobachtet werden, daß um der Verbindung von Beichte und Abendmahl willen in manchen Gemeinden mit der Beichte experimentiert wird. Sie wird in einer verkürzten Form, meist ohne Beichtfragen, ohne Bekundung des Beichtwillens und der Reue sowie ohne eigentliche Absolution in den Hauptgottesdienst hineingenommen. Auf diese Weise wird die Beichte durch eine Offene Schuld ersetzt, der als der einzigen Vorbereitung auf das Abendmahl alle Gottesdienstbesucher unterschiedslos unterworfen werden. Diese Entwicklung leistet einer weiteren Verkümmern des Beichtwesens Vorschub.

Um allen berechtigten Anliegen zum Verhältnis von Beichte und Abendmahl Rechnung zu tragen, werden den Gliedkirchen folgende Richtlinien übergeben:

1. Die Beichte soll als selbständige Handlung wiedergewonnen und in ihrem Verständnis sowohl von der bloßen Abendmahlsvorbereitung wie von der allgemeinen Predigt des Evangeliums unterschieden werden. Deshalb wird empfohlen, die Beichte als

- Einzelbeichte oder als Gemeinsame Beichte in einer besonderen gottesdienstlichen Handlung auch unabhängig von einer nachfolgenden Abendmahlsfeier anzubieten.
2. Wer durch Abfall vom christlichen Glauben oder durch lasterhaften Wandel Ärgernis gegeben hat und von der Abendmahlsgemeinde ausgeschlossen ist, darf nicht zum Heiligen Abendmahl gehen, ohne zuvor in Reue und Buße eine Beichte abgelegt und die Absolution empfangen zu haben.
 3. Der rechte Empfang des Heiligen Abendmahls setzt voraus, daß der Christ zuvor sich selbst prüft, sein Gewissen erforscht und sich vor Gott als Sünder bekennt, der der Vergebung bedarf. Solcher Zurechtstellung leistet die Beichte einen wesentlichen Dienst. Deshalb soll vor jeder Feier des Heiligen Abendmahls Beichte gehalten und dazu eingeladen werden.
 4. Da jedoch die Teilnahme an einer Beichthandlung nicht unbedingt als Voraussetzung für jeden Abendmahlsgang gefordert werden kann, muß als Möglichkeit offengelassen werden, daß Gottesdienstbesucher am Heiligen Abendmahl teilnehmen, auch ohne vorher eigens gebeichtet zu haben. Dies gilt z. B. für solche Gemeindeglieder, die nicht vor jedem Abendmahlsgang die Beichte wiederholen wollen, weil sie häufiger, als es in früheren Zeiten üblich war, zum Heiligen Abendmahl gehen oder weil sie die Einzelbeichte üben.
 5. Wo Abendmahlsfeiern außerhalb des Hauptgottesdienstes gehalten werden, wird man weiterhin die

Gemeinsame Beichte mit der Abendmahlsfeier verbinden.

6. In den Hauptgottesdienst kann die Gemeinsame Beichte nicht eingeordnet werden, da sie einen geschlossenen Kreis der Beichtwilligen voraussetzt. Darum soll die anzubietende Gemeinsame Beichte dem Hauptgottesdienst vorangehen, entweder unmittelbar oder am Vorabend. Auch zur Einzelbeichte soll vor Abendmahlsfeiern Gelegenheit gegeben werden.
- Wo allsonntäglich auf die Predigt die „Allgemeine Beichte mit der Absolution“ in der Form der Offenen Schuld folgt, wie in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, und wo sich dieser von den Vätern überkommene Brauch in den Gemeinden als Träger geistlichen Lebens erwiesen hat, steht die liturgische Zuordnung von Beichte und Abendmahl unter besonderen Bedingungen.
7. Wo im gegebenen Fall damit zu rechnen ist, daß ein größerer Teil der Kommunikanten nicht an der vorhergehenden Beichte teilgenommen hat, oder wo im Ausnahmefall keine Beichte vor dem Heiligen Abendmahl stattfinden konnte, kann im Blick auf die Bereitung der Abendmahlsgäste im Gottesdienst eine Abendmahlsvermahnung gehalten werden, die aber keinen Ersatz für die Beichte darstellt.
8. Alles, was in Sachen der Beichte in der Kirche geschieht, darf die bisherige Beichtpraxis nicht mindern oder auflösen, sondern soll zu einer Stärkung des Beichtwillens, zu einer Vermehrung des Beichtangebotes, und zu einer neuen lebendigen Übung der Schlüsselgewalt in den Gemeinden führen.

III. Mitteilungen

Nr. 67 Erklärung des Oekumenischen Ausschusses der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Frage der Apostolischen Sukzession.

Vom 26. November 1957.

Die Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands hatte dem Oekumenischen Ausschuß durch Beschluß vom 22. Juni 1954 aufgetragen, die Frage der Apostolischen Sukzession zu bearbeiten. Der Ausschuß hat der Kirchenleitung in ihrer Sitzung am 26. November 1957 das Ergebnis seiner Arbeit vorgelegt. Die Kirchenleitung hat dem Wortlaut der folgenden Erklärung zugestimmt.

Der Auftrag ist durch folgende kirchen- und theologisch-ökumenischen Vorgänge veranlaßt:

- a) Das oekumenische Gespräch hat sich in den letzten Jahren auf das Christusthema konzentriert. Damit ist aber erneut von einer anderen Seite her auch die Frage nach der Katholizität und Kontinuität der Kirche gestellt.
- b) In den evangelischen Kirchen des Abendlandes sowie in den Kirchen Asiens und Afrikas sind in großer Breite die Fragen nach dem kirchlichen Amt, der Ordination, den Ämtern und Diensten und dem Verhältnis von Amt und Gemeinde aufgebrochen.
- c) Dabei fragen die Kirchen Asiens und Afrikas mit besonderer Dringlichkeit nach dem Bischofsamt und seiner Bedeutung für die Einheit der Kirche. Um der oekumenischen Verbundenheit willen haben darum auch die Kirchen des Abendlandes nach einer Antwort zu suchen.
- d) In dem notwendigen Gespräch mit der römisch-katholischen Kirche stellt sich uns unausweichlich

die Frage, wodurch die Apostolizität und Autorität der Kirche gewährleistet ist.

- e) Wir haben als Kirche lutherischen Bekenntnisses allen Grund, uns darum zu mühen, die oekumenische Verbindung zu den orthodoxen Kirchen des Ostens zu vertiefen. Das Gespräch mit ihnen wird aber zwangsläufig ihre Aussagen über die Ganzheit und die Fülle der Kirche, die durch die Zeiten hindurch existiert, an hervorragender Stelle berücksichtigen müssen. Damit ist zugleich die Frage nach der Apostolischen Sukzession im engeren Sinn als ein wesentliches Teilproblem gestellt.
- f) Die Kirche von England ist in den letzten Jahrzehnten besonders stark in Kircheneinigungsbestrebungen hervorgetreten. Sie hat sich auch um Eini-gung mit lutherischen, vor allem skandinavischen lutherischen Kirchen bemüht. Dabei wird dem historischen Episkopat von den Anglikanern eine entscheidende Bedeutung beigemessen.
- g) Die Kirche von Südindien führt seit Jahren Lehr-gespräche mit den ihr benachbarten lutherischen Kirchen. Sie hat zwar keine Theorie des historischen Episkopats, aber sie hält mit Entschlossenheit an diesem als einem der Kirche vom Heiligen Geiste verliehenen und unaufgebbaren Geschenk fest.
- h) Innerhalb der lutherischen Kirche Schwedens machen sich zunehmend Bestrebungen bemerkbar, der Apostolischen Sukzession ihrer Bischöfe, die man als ein gern festgehaltenes aber theologisch irrelevantes historisches Faktum angesehen hatte, ein besonderes kirchliches und theologisches Gewicht beizumessen.

Der Oekumenische Ausschuß ist im Zuge seiner mehrjährigen Studienarbeit zu folgender Überzeugung gekommen:

Die Loslösung von der papalistischen Formalisierung der Sukzession, die bei uns im Gefolge der Reformation um des Evangeliums willen statthabte, war richtig und nötig. Trotzdem bleiben wir als die Kirche lutherischen Bekenntnisses gefragt, ob der Gedanke der Apostolischen Sukzession, wenn er weit und tief genug gefaßt wird, nicht eine wichtige und unaufgebbare Erkenntnis über Wesen und Auftrag der Kirche ausspricht. Mit solcher Fragestellung glauben wir von dem Bekenntnis unserer Kirche nicht abzuweichen, sondern in der von ihm gewiesenen Richtung weiter zu denken.

Der Ausschuß legt im Folgenden das Ergebnis seiner Arbeit in zusammengefaßter Form vor. Dabei werden zunächst die Grundzüge der neutestamentlichen Aussagen über die Ämter und Dienste in der Gemeinde und über das Apostelamt in ihrer Mitte dargelegt (I). Im Anschluß daran wird der dogmatische Begriff des kirchlichen Amtes und das Verhältnis dieses Amtes zum Apostolat einerseits, zu den übrigen Diensten in der Gemeinde und zum Priestertum aller Gläubigen andererseits erörtert (II). Daraus erwächst ein Verständnis der Apostolischen Sukzession der Kirche und ihres Amtes im allgemeinen (III). Erst dann kann zu der besonderen Vorstellung einer Sukzession der Bischöfe durch eine bis auf die Apostel zurückreichende Kette der Handauflegungen Stellung genommen werden (IV).

I. Die Grundzüge der Neutestamentlichen Aussagen über die Ämter und Dienste in der Gemeinde sowie über das Apostelamt in ihrer Mitte.

1. Der Dienst Jesu Christi an der verlorenen Welt begründet, bestimmt und füllt das Sein und den Dienst seiner Kirche. Nach dem Neuen Testament sind darum alle Christgläubigen durch die Ausgießung des Heiligen Geistes und die Taufe in das königliche Priestertum berufen. Damit sind sie beauftragt und bevollmächtigt, den Dienst Christi an der Welt in seiner ganzen Fülle auszuleben und weiterzutragen. Es werden dafür jedem Glied der Gemeinde Gaben gegeben, aber nicht allen dieselben. Die Verleihung dieser Gaben geschieht aus der Freiheit des Geistes, ohne daß der Weg der Übermittlung von vornherein formell und generell festgelegt wäre.
2. Nach dem Zeugnis des Neuen Testaments gibt es aber, inmitten dieser Bevollmächtigung aller, auch besondere und hervorgehobene Dienste, die dann ihren Trägern auch formell aufgetragen werden. Es handelt sich dabei um Aufgaben der missionarischen Kirchengründung, der Gemeindeleitung sowie gewisser anderer, diesen Aufgaben sachlich zugeordneter Dienste (z. B. des Diakonats und Witwenstandes).
3. Die besonderen Dienste sind nicht Funktion der Gemeinde, sondern Gabe und Setzung Gottes inmitten der Gemeinde und ihres allgemeinen Priestertums. Daher sind für die Berufung in diese besonderen Dienste letztlich nicht menschliche Zweckmäßigkeitserwägungen bestimmend, sondern der Wille Gottes. Diesen Willen Gottes in Gebet und Fasten zu erkennen bemüht sich, wer immer diese besonderen Dienste ordnet und Menschen dazu beruft und bevollmächtigt.
4. Durch die besondere Berufung wird schon vorhandenes Charisma in Dienst genommen, aber auch das für ihren konkreten Aufgabenbereich notwendige Charisma verliehen^{*)}. Bei ihrem Voll-

zug ist in der Urgemeinde mehrfach — jedoch nicht allgemein — die Handauflegung bezeugt.

5. Die Frage, wer die Übertragung besonderer Sendung vollzieht, ist vom Neuen Testament her nicht eindeutig zu beantworten. Als Übertragende werden solche genannt, die ihrerseits schon zu ihrem Dienst durch Handauflegung bestellt wurden, aber auch solche, bei denen das nicht feststeht. Es werden Übertragungen durch einzelne, aber auch durch Gruppen berichtet. Ein Interesse an einer Kette der Handauflegungen durch bestimmte, abschließlich hierzu berechnete Personen ist nicht zu erkennen.
6. Allem Dienst in der Kirche, ob er aus besonderer Sendung hervorgeht oder nicht, geht das Amt der Apostel voran. Apostel sind diejenigen Glieder der Urgemeinde, denen sich der auferstandene Herr selbst bezeugte und die er mit dem besonderen Auftrag sandte, das die Kirche gründende und sammelnde Evangelium zu verkündigen. Darum ist ihre Verkündigung das grundlegende und für alle Zeiten maßgebende Zeugnis von Jesus Christus. Auf Grund dieser ihrer Berufung sind sie für die werdende Kirche Fundament und einigendes Band. Insofern stehen die Apostel als Stellvertreter Christi der Welt und den Gemeinden in Autorität und in Freiheit gegenüber. Sie stehen dabei zugleich in der Kirche und als ihre Glieder unter Christus, müssen vor seinem Gericht erscheinen und sind auf seine Gnade angewiesen. Sie handeln auch immer mit Blick auf die Gemeinde und in Gemeinschaft mit den anderen Gliedern der Kirche und den diesen gegebenen Diensten. Sie sind in ihrem Zeugnis umgeben von dem Zeugnis aller, die den Geist empfangen. Wie die Gemeinden ihres Zeugnisses und ihrer Leitung bedürfen, so bedürfen auch sie ihrerseits des Trostes, der Fürbitte, der Mitarbeit der Gemeinden.

II. Das kirchliche Amt.

7. Im Neuen Testament tritt neben dem grundlegenden Amt der Apostel einerseits eine fließende Vielfalt besonderer Dienste in Erscheinung, andererseits findet sich der Dienst der Gemeindeleitung, der dem späteren kirchlichen Amt der Sache nach am meisten entspricht. Das Neue Testament berichtet keineswegs immer, daß diese nur auf besondere Sendung hin ausgeübt wurde. Die Lage der Kirche nach dem Tode der Apostel war von der Lage der Urkirche wesentlich unterschieden, da das Amt der Apostel seinem Wesen nach unwiederholbar ist. Der Begriff „des“ besonderen kirchlichen Amtes kann deshalb nicht unmittelbar dem Neuen Testament entnommen werden. Er ist vielmehr ein dogmatischer Begriff, der von der Kirche entwickelt wurde und in der neuen Lage notwendigerweise entwickelt werden mußte. Er ist dann legitim, wenn er aus dem Werk Christi als der Mitte der vielfältigen Dienste gewonnen wird. Er bleibt nur dann legitim, wenn er so weit gefaßt wird, daß sowohl eine Vielfalt besonderer Dienste als auch Vollmacht und Bestätigung des königlichen Priestertums aller Gläubigen durch ihn nicht ausgeschlossen werden.
8. In dem Sammeln und Erhalten von Gemeinden durch das Evangelium hatte die Vielfalt besonderer Dienste von Anfang an ihre mit dem Werk Christi gegebene sachliche Mitte. Diese Vielfalt stand anfänglich unter der Leitung der Apostel selbst und wurde durch sie zusammengehalten und zur Einheit verbunden. Nach dem Tode der Apostel mußte

^{*)} Römer 1,11 und 15,24; 1. Timotheus 4,14 und 2. Timotheus 1,6.

die Funktion des Sammelns und Einigens um der Kirche willen und um des Dienstes an der Welt willen weiterhin geübt werden. Deshalb ist das kirchliche Amt seinem Wesen nach zu bestimmen als Hirtenamt, sei es in einer einzelnen Gemeinde, sei es in der Gemeinschaft von Gemeinden. Es vollzieht sich durch die Verkündigung des Evangeliums und durch die Verwaltung der Sakramente. Dieser Aufgabe des Hirtenamtes sind alle anderen zugeordnet, wie z. B. Lehre, Leitung des öffentlichen Gottesdienstes, Unterscheidung der Geister, Abwehr von Irrlehre, Aufrechterhaltung der ökumenischen Verbundenheit der Gemeinden, Anregung und Leitung des missionarischen Wirkens der Kirche in die Welt hinein.

9. Für das Verhältnis des kirchlichen Amtes zum Apostolat gilt folgendes: Seine Träger stehen, wie die Apostel, mit allen Gliedern der Gemeinde unter Christus und bedürfen immer neu der Gnade des Heiligen Geistes und der von oben geschenkten Kraft und Vollmacht des Wortes. Sie stehen mit allen Gliedern der späteren Kirche zusammen auch unter den Aposteln, sofern sie an die Autorität des grundlegenden apostolischen Zeugnisses gebunden sind. Soweit sie die in Ziffer 8 genannten Aufgaben des Apostelamtes übernommen haben, stehen sie wie die Apostel als Vertreter und Boten Christi ihren Gemeinden in Autorität gegenüber. Das gilt aber nur, sofern sie ihre Funktionen in dieser Unterordnung unter das eine apostolische Evangelium ausüben. Diese Unterordnung vollzieht sich durch die Bindung der Verkündigung und Lehre des kirchlichen Amtes an die Heilige Schrift, in der der Kirche das apostolische Urzeugnis erhalten ist.
10. Auch das Verhältnis der Träger des Hirtenamtes zu den übrigen Diensten und zu dem königlichen Priestertum aller Glaubenden ist bestimmt durch die Gestalt des Apostelamtes. Wie die Apostel nicht exklusiv, sondern in Gemeinschaft sowohl untereinander als auch mit den anderen Dienern der Gemeinden und mit allen Glaubenden ihren Dienst wirkten, so sollen auch die Träger des kirchlichen Amtes in Gemeinschaft untereinander, mit den übrigen Diensten und mit allen Gläubigen handeln. Wie die Apostel der Mitwirkung und Fürbitte der Gemeinden zur Ausrichtung ihres eigenen Dienstes bedurften, so gilt dies auch für die Träger des Amtes. Das Hirtenamt ist darum auch nach dem Inhalt seiner Aufgaben nicht exklusiv abgrenzbar. Weder die Vollmacht der Verkündigung noch die *facultas conficiendi sacramenta* ist nur ihm, beides ist vielmehr grundsätzlich allen Getauften zu eigen (Nottaufe und Abendmahl in Notsituationen). Der besondere Auftrag des Amtes und damit auch das Besondere seines mit der Sendung verbundenen Charismas liegt dagegen in dem Verantwortungsbereich, in dem es diese Aufgaben erfüllen soll: nämlich öffentlich an der Gemeinde in ihrer Ganzheit, bzw. an einer Mehrzahl von Gemeinden.
11. Für die Übertragung des kirchlichen Amtes gilt folgendes: Auch sie geschieht ihrem Wesen nach im Zusammenwirken derer, die schon im besonderen Amte stehen, mit der Gemeinde. Eine Rückbesinnung auf die Vielfalt der neutestamentlichen Aussagen verbietet eine einengende Formalisierung. Der lebendige Herr selber beruft und bevollmächtigt zum Amt der Kirche. Deshalb kann das Zusammenwirken von Amtsträgern und Gemeinde bei der Übertragung des kirchlichen Amtes in verschiedener Weise erfolgen. Einmal kann die Initiative bei den Amtsträgern, ein andermal bei der Gemeinde liegen, ohne daß die Mit-

wirkung des jeweils anderen Teiles entbehrlich wird. Es kann aber in Grenzfällen und Notständen auch geschehen, daß der Dienst des Hirtenamtes durch eine unmittelbare und freie Berufung des Heiligen Geistes von solchen übernommen wird, die durch keine vorhergehende formelle Sendung dazu ermächtigt waren. Um der Ganzheit und Einheit der Kirche willen sollen die in solcher außerordentlichen Weise Berufenen nachträglich von anderen Amtsträgern und von der Gemeinde in ihrer Berufung erkannt und bestätigt werden. Solche Notstände und solche außerordentlichen Berufungen sind auch ein Zeichen dafür, daß die Kirche Christi noch unter dem Kreuz verborgen existiert.

12. In dem Miteinander und Gegenüber von Apostelamt und kirchlichem Amt, von Amt und besonderen Diensten, von Amt und Diensten auf der einen Seite und der Gemeinde der Glaubenden auf der anderen, von Gemeinde und Gemeinde in der Kirche geschieht der Dienst Christi in seiner Fülle und in seinem vielfältigen Reichtum für die Kirche und durch die Kirche in der Welt.

III. Die Apostolische Sukzession der Kirche und ihres Amtes im allgemeinen

13. Aus diesen Erkenntnissen über das Verhältnis von Amt und Gemeinde zum Apostolat und zueinander ist der Begriff der Apostolischen Sukzession zu beurteilen und neu zu entfalten. Wir sehen dabei von der Sonderfrage einer Sukzession der Bischöfe durch eine bis auf die Apostel zurückreichende Kette der Handauflegungen zunächst ganz ab und verstehen die *successio apostolica* (recte dicta!) als den bleibenden Zusammenhang der Christenheit mit dem grundlegenden Dienst der Apostel und ihre bleibende Übereinstimmung mit dem maßgebenden Zeugnis der Apostel. In diesem Sinn ist Apostolische Sukzession als zum Wesen der Kirche gehörend uneingeschränkt zu bejahen. So wird sie auch von uns mit der ganzen Christenheit in den Worten des Nicänums bekannt: Ich glaube die Eine, heilige, allgemeine, apostolische Kirche.
14. Diese Apostolische Sukzession ist zunächst eine solche der Gesamtkirche in allen ihren Gliedern. Sie vollzieht sich in dem durch die Zeiten und Länder sich fortsetzenden Vorgang des Getauftwerdens und des Taufens, im Glauben und Gehorsam gegenüber dem apostolischen Zeugnis, in der Gemeinschaft der Anbetung und des Herrenmahls, im Weitergeben des apostolischen Zeugnisses in der Gemeinde, in der missionarischen Verkündigung an die Welt, in der Gemeinschaft mit den Kirchen der ganzen Welt — dieses letztere in nachfolgender Bewahrung des Einheitsbandes, das die Apostel für die Urkirche darstellten.

Der Zusammenhang, der mit dem Begriff der Apostolischen Sukzession der Gesamtkirche ausgedrückt wird, ist ein *pneumatischer*; denn daß das apostolische Christuszeugnis heute und immer wieder als die *viva vox Evangelii*, in der Christus selbst uns begegnet, laut wird, ist immer neu ein Wirken und Wunder des Heiligen Geistes. Der Zusammenhang ist aber zugleich ein *historischer*, denn dieses Wirken des Geistes geschieht in, mit und unter einem Vorgang menschlicher Tradition, in dem der Kanon der Heiligen Schrift und deshalb bestimmte Verkündigungsinhalte und Handlungen von der apostolischen Urzeit an von Geschlecht zu Geschlecht weitergegeben werden.

Der Zusammenhang ist Sukzession des Glaubens und des Bekenntnisses, denn sein entscheidendes Moment liegt darin, daß der Glaube, der durch das Urzeugnis der Apostel erweckt wurde, wieder und wieder erweckt und in der Kirche bekannt wird. Er ist aber zugleich auch Sukzession von Personen, denn es gibt keinen Glauben und kein Bekenntnis an sich, sondern nur den Glauben und das Bekenntnis bestimmter Menschen. Der Glaube der Späteren ist Nachfolge gegenüber dem Glauben und Glaubenszeugnis Früherer bis zurück auf die Apostel.

(Über eine formale Bindung dieser personalen Kette von Zeugnis- und Glaubensnachfolge an eine bestimmte Amtsnachfolge ist damit noch nichts gesagt.)

15. Es ist aber inmitten dieser Apostolischen Sukzession der Kirche in allen ihren Gliedern auch von einer Apostolischen Sukzession des Amtes zu sprechen. Als Hirtenamt an den Gemeinden steht es in besonderer Weise in der Nachfolge und an der Stelle des Hirtenamtes der Apostel. Auch diese Apostolische Sukzession des Amtes ist nicht nur funktional, sondern ebenso personal zu verstehen: sie besteht darin, daß Menschen, die dieses Amt ausüben, in den Gemeinden einander folgen.

Dabei ist das Amt der einmaligen Autorität des Apostolates hinsichtlich der maßgebenden Gestalt des Christuszeugnisses unbedingt untergeordnet. Nicht eo ipso, sondern nur in dieser Unterordnung ihrer Verkündigung und Lehre unter das apostolische Zeugnis stehen seine Träger in der Sukzession der Apostel. Diese Unterordnung vollzieht sich im Glaubensgehorsam gegenüber dem lebendigen und gegenwärtigen Herren durch das Hören auf das apostolische Zeugnis von ihm in der Heiligen Schrift.

16. Die Träger des Hirtenamtes stehen auch in ihrer Apostolischen Sukzession niemals den Gemeinden exklusiv gegenüber. Sie sind vielmehr, indem sie den Gemeinden in der Nachfolge der Apostel als Hirten gegenüberstehen, zugleich der Fürbitte der Gemeinden der Mitwirkung des königlichen Priestertums aller Glaubenden und auch der Mitwirkung der freien Charismata bedürftig, welches alles seinerseits Ausdruck der Apostolischen Sukzession der Gesamtkirche und aller ihrer Glieder ist. (Vgl. Ziffer 10.)
17. Der Eintritt in die Apostolische Sukzession des Amtes erfolgt normalerweise im Zusammenwirken von Amtsträger und Gemeinde. Hinsichtlich der Formen dieses Zusammenwirkens besteht Freiheit (vgl. Ziffer 11). Daneben ist in Notständen damit zu rechnen, daß beim Versagen oder Ausfallen der bisherigen Träger des Amtes (z. B. in Verfolgung) aus der Freiheit des Wirkens des Heiligen Geistes Christen auch ohne formelle Sendung in die Aufgaben kirchlichen Amtes gerufen werden (vgl. Ziffer 11). Auch diese stehen, wenn sie ihren Dienst in der Nachfolge der Apostel und ihres Zeugnisses erfüllen (s. Ziffer 13 bis 15), in echter Apostolischer Sukzession.

IV. Stellungnahme zu der Apostolischen Sukzession der Bischöfe durch die Kette der Handauflegungen

18. Von der in III. dargelegten Apostolischen Sukzession der gesamten Kirche und ihres Amtes im allgemeinen ist der Gebrauch dieses Begriffes in dem verengten Sinn einer Weihesukzession der Bischöfe in ununterbrochener Kette der Handauflegungen bis zurück zu den Aposteln zu unterscheiden. Es muß zunächst gesagt werden, daß eine

Apostolische Sukzession in diesem Sinne erst verhältnismäßig spät in der frühkatholischen Kirche betont wurde und daß der historische Nachweis einer solchen Kette bisher nicht zu erbringen war.

19. Grundsätzlich theologisch ist folgendes zu sagen: Sofern die Apostolische Sukzession in diesem verengten Sinn als der einzige und notwendige Weg der Übermittlung und Verbürgung der Vollmacht aller Amtsträger verstanden wird, müssen wir sie auf Grund der vorstehend dargelegten Erwägungen (vgl. besonders Ziffer 5, 11, 17) ablehnen. Wir sehen, daß die Sendung in ein Hirtenamt nicht auf einen einförmigen Weg der Übertragung und Personenabfolge festgelegt werden kann und daß reale Sendung und Vollmacht durch den Heiligen Geist auch auf außerordentlichem Wege bewirkt werden kann. Die Beschränkung der Vollmachtsübertragung auf in der historischen Sukzession stehende Amtsträger widerspricht der souveränen Freiheit des Heiligen Geistes in der Kirche und der Gebrochenheit ihrer irdischen Existenz. Sie akzentuiert überdies eine Scheidung von Klerus und Laien, die der Gegenseitigkeit des Dienstes zwischen der dem besonderen Amt und der allen Glaubenden gegebenen geistlichen Vollmacht nicht entspricht.
20. Weiter ist zu sagen: sofern die bischöfliche Sukzession als die Verbürgung der Reinheit apostolischer Überlieferung oder als das ausschließliche Mittel zur Erreichung und Bewahrung kirchlicher Einheit verstanden wird, müssen wir sie ablehnen. Keinem kirchlichen Amt ist als solchem die Verheißung gegeben, daß seine Träger nicht vom Glauben abfallen können. Es ist zwar richtig, daß die Erhaltung der Kirche in der Nachfolge des apostolischen Glaubens sich auch durch die Kette des Dienstes der zu besonderem Hirtendienst Gesendeten mit vollzieht. Aber diese Kette kann gegen den Irrtum bischöflicher Träger des Amtes auch durch nichtbischöfliche weitergehen. Ja, sie kann auch so erhalten werden, daß Gott in außerordentlichen Lagen außerhalb jeder institutionellen Amtsnachfolge der Kirche rechte Hirten erweckt, die die reine apostolische Verkündigung weitertragen, ohne daß solches freie Handeln des Geistes die Verpflichtung der Kirche zur geistlichen Ordnung aufhebt (vgl. Ziffer 11).
21. Wenn mit der bischöflichen Sukzession nicht die Vorstellung eines exklusiven Weges zur Weitergabe von Amtsvollmacht und einer Garantie der Überlieferung reiner Lehre und der Erhaltung kirchlicher Einheit verbunden wird, kann sie in den Kirchen, in denen die Reformation ohne Bruch mit den Trägern des Bischofsamtes sich vollziehen konnte, als ein Zeichen der unter III. dargelegten eigentlichen Apostolischen Sukzession der Kirche und ihres Amtes geschätzt werden, das auch wir in solchen Kirchen für sinnvoll, wenn auch keineswegs für sachnotwendig halten können. Wir halten aber die Weitergabe einer solchen bischöflichen Sukzession an Kirchen, die sie nicht haben, nicht für nötig. Sie ist sogar gefährlich, weil das Mißverständnis entstehen könnte, als wäre die Ordination in Kirchen ohne bischöfliche Sukzession unvollständig. Auf jeden Fall müßte vorher die Frage der Kirchengemeinschaft in ganzer Breite und insbesondere die Frage der Berufung und Ordination zum Amt der Kirche grundlegend geklärt werden.

Die Apostolische Sukzession in rechtem Verständnis umspannt die Kirche in ihrer Ganzheit

und alle ihre Glieder und kann deshalb nicht an ein einziges Merkmal oder an eine besondere Gruppe von Amtsträgern gebunden werden. Darum verpflichtet die recht verstandene Apostolische Sukzession als eine wesentliche Dimension der Kirche die „Kirche“ zum Mühen um oekumenische Gemeinschaft in Lehre, Leben, Bestallung und Ordnung der Ämter.

Anmerkung: Als weiteres Material legt der Oekumenische Ausschuß demnächst einen im Lutherischen Verlagshaus Berlin erscheinenden Dokumentenband vor. In diesem Band werden u. a. die in den Sitzungen des Oekumenischen Ausschusses zu Fragen der Apostolischen Sukzession gehaltenen Referate veröffentlicht.

Nr. 68 Neue Textfassung des Kleinen Katechismus.

Die Generalsynode 1957 hat es begrüßt, daß in Zukunft in allen Gemeinden der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Evangelischen Kirche der Union, in denen Martin Luthers Kleiner Katechismus in Übung steht, ein einheitlicher Katechismustext gebraucht werden soll. Sie hat den Ergebnissen der Verhandlungen der beiderseitigen Katechismusausschüsse zugestimmt.

Die von der Bischofskonferenz autorisierte Ausgabe der neuen Textfassung ist nunmehr vom Lutherischen Verlagshaus-Berlin veröffentlicht worden. Ein Exemplar dieser Ausgabe liegt dem Amtsblatt bei. Weitere Exemplare können zum Preis von 0,60 DM p. Stck. über den Buchhandel bezogen werden. Die Altenburger Bibelanstalt ist beauftragt worden, eine Ausgabe für die Gliedkirchen in der DDR herzustellen. Die Auslieferung dieser Exemplare wird voraussichtlich nicht vor Ende dieses Jahres geschehen können.

Die neue Textfassung stimmt mit der für die Evangelische Kirche der Union vom Verlag „Die Kirche“

herausgebrachten Ausgabe bis in die Einzelheiten der Textgliederung überein. In der EKV-Ausgabe sind lediglich die Rubriken bei den angefügten Gebeten in Wegfall gekommen. Der Text der Gebete selbst ist beiden Ausgaben gemeinsam. Der Text der vorliegenden Ausgabe ist nunmehr der für die Vereinigte Kirche authentische Text. Es wird darauf hingewiesen, daß interessierten Stellen und Verlagen auf Antrag Nachdruckerlaubnis erteilt wird. Die Erlaubnis ist an die Bedingung gebunden, die sorgfältig erarbeitete Textgliederung mit zu übernehmen.

Nr. 69 Pastoralkolleg der Vereinigten Kirche.

Das III. Pastoralkolleg der Vereinigten Kirche wird in der Zeit vom 18. September bis 1. Oktober 1958 in Loccum durchgeführt.

Das IV. Pastoralkolleg ist für die Zeit vom 6. bis 19. April 1959 in Krummenhennersdorf vorgesehen.

Nr. 70 Aushilfspredigtdienst von Urlaubspfarrern in Österreich.

Einer Bitte des Evangelischen Oberkirchenrates Augsburgischen Bekenntnisses in Wien I, Schellinggasse 12, entsprechend, weisen wir darauf hin, daß die ohnehin schwierige Versorgung der vielen verzweigten Evangelischen Diaspora-Gemeinden in Österreich während der Sommermonate durch den starken deutschen Touristenverkehr zusätzliche Anforderungen stellt und ohne zusätzliche Maßnahmen nicht durchführbar ist.

Es wird darum herzlich gebeten, daß solche evangelischen Pfarrer aus Deutschland, die ihren Urlaub in Österreich verbringen, sich doch für gelegentliche Gottesdienste zur Verfügung stellen möchten. Dazu müßten sie sich allerdings rechtzeitig mit dem Evangelischen Oberkirchenrat A. B. in Wien in Verbindung setzen und Ort und Zeit ihres Urlaubes genau angeben.

IV. Personalnachrichten

Generalsynode

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat an Stelle von Präsident D. Erich Kotte den Präsidenten des Landeskirchenamtes Dr. Rudolf Harzer, Dresden A 27, Erlweinstr. 14, und an Stelle von Frau Lorelotte Winkler Frau Ilse Böhler, Dresden N 6, Bautzner Straße 102, zu Mitgliedern der Generalsynode bestellt.

Die Landessynode der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate hat an Stelle des verstorbenen Präsidenten Dr. Walther Brandis den Präsidenten der Landessynode Rechtsanwalt Dr. Hans Ehlers, Hamburg 11, Adolfsbrücke 11, zum Mitglied der Generalsynode und gleichzeitig Senatssyndikus Hans Mestern zum 1. Stellvertreter sowie Studienrat Ernst Möller, Hamburg-Wandsbeck, Oktaviostraße 97, zum 2. Stellvertreter bestellt.

Die Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers hat an Stelle des verstorbenen Oberlandeskirchenrats Wilhelm Mahner Oberlandeskirchenrat Friedrich Bartels, Wettbergen, über Hannover, zum 1. Stellvertreter des Mitglieds der Generalsynode Professor D. Dr. Christian-Reinhard Mahrenholz bestellt.

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat an Stelle des verstorbenen Oberkirchenrats Günter Herden Oberkirchenrat Gerhard Säuberlich, Eisebach, Erich-Honstein-Str. 15, zum 1. Stellvertreter des Mitglieds der Generalsynode Oberkirchenrat Dr. Wolfgang Schanze bestellt.

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs hat an Stelle von Dr. med.

Hans Büchsel Küster Hans Mund, Ludwigslust, Kirchenplatz 26, zum 1. Stellvertreter des Mitglieds der Generalsynode Präsident der Landessynode Dr. Albrecht Hachtmann bestellt.

Der Leitende Bischof hat auf Vorschlag der Bischofskonferenz an Stelle des verstorbenen Oberkirchenrats Arnold Maercker Landessuperintendent Gerhard Schmitt, Güstrow, Domplatz 6, zum 2. Stellvertreter des berufenen Mitglieds der Generalsynode Professor D. Leonhard Goppelt und an Stelle des Kreiskatecheten Hermann Walther Kreiskatechet Werner Kreuzburg, Güstrow, John-Brinkman-Straße 6, zum 2. Stellvertreter des berufenen Mitglieds der Generalsynode Landgerichtsdirektor Dr. Enno Budde berufen.

Lutherisches Kirchenamt

Die Kirchenleitung hat Rechtsanwalt Johannes Schmit (bisher Erlangen) als juristischen Mitarbeiter in das Lutherische Kirchenamt (Berlin) berufen und ihm für die Dauer seiner Zugehörigkeit zum Lutherischen Kirchenamt die Amtsbezeichnung „Kirchenrat“ verliehen.

Verfassungs- und Verwaltungsgericht

Die Kirchenleitung hat den Oberregierungsrat Dr. Eberhard Finster zum 31. Dezember 1957 auf dessen Wunsch vom Amt des Vizepräsidenten des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts entbunden. Gleichzeitig hat sie im Benehmen mit der Bischofskonferenz Präsident des Landeskirchenamtes i. R. Geheimrat D. Erich Kotte für die Dauer der gegenwärtigen Amtszeit zum Vizepräsidenten des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts berufen.

Oekumenischer Ausschuß

Die Kirchenleitung hat an Stelle des wegen Übernahme des Amtes des Generalsuperintendenten der Hermannsburger Mission in Afrika ausgeschiedenen Dr. Wolfram von Krause Konsistorialrat Wilhelm Otte, Kiel, zum Mitglied des Oekumenischen Ausschusses berufen.

Theologischer Ausschuß

Die Kirchenleitung hat an Stelle des auf eigenen Wunsch ausgeschiedenen Professors D. Dr. Doerne Professor D. Dr. Wolfgang Trillhaas, Göttingen, zum Mitglied des Theologischen Ausschusses berufen.

Liturgischer Ausschuß

Die Kirchenleitung hat an Stelle des Oberlandeskirchenrats Willy Gerber Oberkirchenrat Gottfried

Lehmann, Dresden, zum Mitglied des Liturgischen Ausschusses berufen.

Missionsausschuß

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 18./19. Februar 1958 einen Missionsausschuß der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands bestellt. Zu Mitgliedern dieses Ausschusses wurden berufen:

Professor D. Georg F. Vicedom, Neuendettelsau, Vorsitzender;
Oberlandeskirchenrat Hans Reinhard Bunnemann, Hannover;
Oberlandeskirchenrat Willy Gerber, Dresden;
Bischof D. Heinrich Meyer, Lübeck;
Missionsdirektor Martin Pörksen, Hamburg;
Oberkonsistorialrat Johannes Schmidt, Kiel;
Oberkirchenrat Heinrich Riedel, München.

V. Aus den Gliedkirchen

Kirchengesetz der evangelisch-lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippes betr. die Einführung der Agende I für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden.

Vom 10. Dezember 1957.

(Nachdruck aus ABl. 1958 S. 9)

§ 1

Der von der Vereinigten Evang.-Luth. Kirche Deutschlands beschlossene und herausgegebene „I. Band der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden (Agende I)“ wird in der evangelisch-lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippes als landeskirchliche Agende eingeführt.

§ 2

In den einzelnen Kirchengemeinden bleiben die in ihnen gültigen Ordinarien des Hauptgottesdienstes an Sonn- und Festtagen und des Hauptgottesdienstes am Karfreitag und an Bußtagen einstweilen im Gebrauch, bis Pfarramt und Kirchenvorstand übereinstimmend mit Genehmigung des Landeskirchenrates beschließen, die entsprechenden Ordnungen von Agende I ganz oder teilweise einzuführen. Die Einführung soll im Laufe des auf die Beschlußfassung dieses Gesetzes folgenden Jahrzehntes allgemein erfolgen.

§ 3

Die für den wechselnden Gebrauch bestimmten Stücke der Agende I und die Allgemeinen Kirchengebete werden im Laufe der nächsten beiden Jahre allgemein in Gebrauch genommen.

Ergänzungsbestimmungen**§ 4**

1. An Stelle der Introiten der Agende I können die Introiten der Schaumburg-Lippischen Agende in der bisherigen Form gebraucht werden.
2. An Stelle der Halleluja-Verse kann der bisherige Epistelspruch der Schaumburg-Lippischen Agende verwendet werden.

§ 5

Der Landeskirchenrat erläßt die zur Durchführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen.
Bückeburg, den 10. Dezember 1957.

Präsident der Landessynode

Wolperding.

Präsident des Landeskirchenrates

D. Henke.

Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens zur Änderung des Kirchengesetzes über das Amt der Vikarin vom 30. Mai 1952.

Vom 18. März 1958.

(Nachdruck aus ABl. S. 13)

Die Evangelisch-Lutherische Landessynode hat folgende Änderungen des Kirchengesetzes über das Amt der Vikarin vom 30. Mai 1952 (Amtsblatt Seite A 37 unter II Nr. 15) beschlossen:

1. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Pfarrvikarinnen und die Vikarinnen erhalten Dienstbezüge nach der diesem Kirchengesetz als Anlage beigefügten Besoldungsordnung. Im übrigen gelten die für die Dienstbezüge der Geistlichen, Hilfsgeistlichen (Kandidaten der Theologie und des Predigtamtes) und der im Hilfsdienst stehenden Pastoren bestehenden Vorschriften.

2. § 15 Abs. 2 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

(2) Wenn es die besondere Notlage einer Kirchengemeinde erfordert, kann die Kirchenleitung eine Ausnahme von § 1 dieses Kirchengesetzes dahin bewilligen, daß der Pfarrvikarin für den Bereich dieser Kirchengemeinde der Auftrag erteilt wird, in regelmäßigem Turnus Gemeinde-Predigtgottesdienst zu halten. Voraussetzung ist, daß dies durch den einzigen Pfarrer dieser Kirchengemeinde oder einmütig durch ihre mehreren Pfarrer beim Kirchenvorstand beantragt und dieser Antrag einmütig vom Kirchenvorstand aufgenommen worden ist. Außerdem ist die ausdrückliche Zustimmung des Landesbischofs nötig.

(3) Im übrigen kann in besonderen Fällen das Landeskirchenamt Ausnahmen von den Vorschriften dieses Kirchengesetzes bewilligen.

Die Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

D. Noth.

Anlage:

1. Die Pfarrvikarin erhält:

im 1. bis 3. Dienstjahr monatlich 400,—	DM Gehalt
— Stufe 1	
im 4. bis 6. Dienstjahr monatlich 433,33	DM Gehalt
— Stufe 2	
im 7. bis 9. Dienstjahr monatlich 466,67	DM Gehalt
— Stufe 3	

- im 10. bis 12. Dienstjahr monatlich 500,— DM Gehalt
— Stufe 4
im 13. bis 15. Dienstjahr monatlich 533,33 DM Gehalt
— Stufe 5
im 16. bis 18. Dienstjahr monatlich 566,67 DM Gehalt
— Stufe 6
im 19. bis 21. Dienstjahr monatlich 600,— DM Gehalt
— Stufe 7
im 22. und in den folgenden Dienstjahren
625,— DM Gehalt — Stufe 8

Zu dem Grundgehalt der Stufen 1 bis 4 tritt ein widerruflicher Zuschlag von monatlich 33,33 DM.

Der Wohnungsgeldzuschuß beträgt:

in Ortsklasse S

- für die Stufen 1 bis 3 72,— DM
für die Stufen 4 bis 8 96,— DM

in Ortsklasse A

- für die Stufen 1 bis 3 61,— DM
für die Stufen 4 bis 8 84,— DM

sonst

- für die Stufen 1 bis 3 50,50 DM
für die Stufen 4 bis 8 66,— DM.

2. Die Vergütung der Vikarin im Vorbereitungsdienst beträgt 70 % des Anfangsgehalts einer Pfarrvikarin.

Sie erhält außerdem das Wohnungsgeld zum Anfangsgrundgehalt einer Pfarrvikarin.

3. Die Vergütung der Vikarin im Hilfsdienst beträgt:

- | | |
|------------------------|--|
| im 1. Dienstjahr 80 % | } des Anfangsgehaltes
einer Pfarrvikarin. |
| im 2. Dienstjahr 90 % | |
| im 3. Dienstjahr 95 % | |
| im 4. Dienstjahr 100 % | |

Sie erhält außerdem das Wohnungsgeld zum Anfangsgrundgehalt einer Pfarrvikarin.

Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins über Maßnahmen bei Klagen auf Ehescheidung von Pastoren.

Vom 8. Mai 1958.

(Nachdruck aus Ges.- u. V.-Bl. S. 49)

Die 19. ordentliche Landessynode hat durch Beschluß vom 8. Mai 1958 der Notverordnung betreffend Ehescheidungsklage bei Pastoren vom 13. März 1958 — Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 26 — mit der Maßgabe zugestimmt, daß diese als Kirchengesetz mit folgendem Wortlaut erlassen wird:

§ 1

(1) Beabsichtigt ein Pastor Klage auf Scheidung der Ehe einzureichen, so hat er dies dem zuständigen Bischof mündlich vorzutragen.

(2) Beauftragt ein Pastor oder seine Ehefrau einen Anwalt, Klage auf Ehescheidung zu erheben, so hat er dies unverzüglich auf dem Dienstwege dem Landeskirchenamt anzuzeigen.

§ 2

(1) Der Pastor tritt mit dem Ablauf des Tages, an dem ihm oder seiner Ehefrau die Klage zugestellt wird, kraft Gesetzes in den Wartestand. Der Propst ist unverzüglich zu benachrichtigen. Abschriften der im Rechtsstreit gewechselten Schriftsätze sowie des Urteils

sind dem Landeskirchenamt auf Anfordern einzureichen.

(2) Bis zur Beendigung des Ehescheidungsverfahrens kann der in den Wartestand versetzte Pastor sich nur mit Zustimmung des Bischofs um eine Pfarrstelle bewerben.

§ 3

Vorstehende Bestimmungen sind entsprechend anzuwenden, wenn die Auflösung einer Ehe im Wege der Aufhebungs- oder Nichtigkeitsklage angestrebt oder durchgeführt wird.

§ 4

(1) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für die sonst in einem geistlichen Amt der Landeskirche oder in einem der Dienstaufsicht der Landeskirche unterstehenden geistlichen Amt festangestellten ordinierten Amtsträger.

(2) Die Bestimmungen gelten für nicht festangestellte ordinierte Amtsträger mit der Maßgabe, daß anstelle der Versetzung in den Wartestand der Dienstauftrag zu widerrufen ist. In diesem Fall kann bis zur Beendigung des Verfahrens ein Unterhaltszuschuß gewährt werden.

§ 5

Die disziplinarischen Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Dieses Kirchengesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

*

Das vorstehende Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 17. Mai 1958.

Die Kirchenleitung
D. Halfmann.

Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins zur Änderung des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Kirchenggerichts.

Vom 8. Mai 1958.

(Nachdruck aus Ges.- u. V.-Bl. S. 49; s. ABl. der Vereinigten Kirche Bd. I St. 7 vom 1. März 1957 S. 81)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Einziger Paragraph

§ 4 Absatz 3 des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Kirchenggerichts vom 15. Mai 1952 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 50) erhält folgende Fassung:

„(3) Die Anfechtungsklage hat aufschiebende Wirkung. Die kirchliche Amtsstelle, die den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat, kann jedoch dessen vorläufige Vollziehung anordnen oder andere vorläufige Maßnahmen treffen, wenn sie es im kirchlichen Interesse für dringend geboten hält; der endgültigen Entscheidung des Kirchenggerichts darf hierdurch nicht vorgegriffen werden. Das Kirchenggericht kann die vorläufige Vollziehung oder die andere vorläufige Maßnahme aussetzen. Es kann die Aussetzung von einer Auflage abhängig machen.“

Kiel, den 13. Mai 1958.

Das vorstehende von der 19. ordentlichen Landessynode am 8. Mai 1958 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Die Kirchenleitung.
D. Halfmann

Wort der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern an die Gemeinden zur Mission der Kirche.

(Nachdruck aus ABL. 1958 S. 51).

Wort an die Gemeinden zur Mission der Kirche

„In Asien fällt menschlich gesehen die Entscheidung über die Zukunft des Christentums in der Welt“. Mit dieser erregenden Nachricht ist der bekannte Missionsmann Professor D. Freytag von einer Reise durch Asien zurückgekehrt und hat auf unserer Landessynode in Regensburg eindrucklich davon berichtet.

Auch wenn wir in den geheimen Plan Gottes nicht hineinsehen können, so ist es doch offenbar, daß die Völker Asiens und Afrikas in Bewegung geraten sind. Die großen nichtchristlichen Religionen des Ostens gehen zum geistigen Angriff auf das Christentum über.

Auch unsere Landeskirche ist in einer überraschenden Weise an diesem Kampf in Afrika und Asien beteiligt. Jetzt segnet Gott den Gehorsam unserer Väter. In Erfüllung des Missionsbefehls sind sie einst nach Afrika, Asien und Neuguinea gegangen. Unsere Missionare stehen heute dort, wo Entscheidungen fallen. Dort stehen auch junge christliche Kirchen, die der auferstandene und erhöhte Herr durch die Arbeit unserer Sendboten ins Leben rief. Wir danken Gott, daß er bis zum heutigen Tag Menschen erweckte, die als Missionare in ferne Erdteile gingen. Wir danken Gott, daß er bis heute unsere Gemeinden willig machte, mit betendem Herzen und mit gebefreudigen Händen dieses Werk zu tragen.

Die jungen christlichen Kirchen in Asien, Afrika und Neuguinea sind auf ihren Kontinenten kleine Minderheiten. Wohl bezeugen und bewähren sie ihren Glauben täglich in der Auseinandersetzung mit den nichtchristlichen Religionen. Aber werden sie auf die Dauer den großen geistigen Gegenmächten standhalten und ihren Glauben bezeugen können? Sie müssen von der ganzen Christenheit mitgetragen werden. Aus Asien, Afrika und Neuguinea rufen uns die jungen Kirchen zu: „Kommt herüber und helft uns, daß wir unseren Völkern die Botschaft von dem menschenrettenden Gott bringen können. Unser Kampf ist euer Kampf. Schickt uns weiterhin Missionare. Zeigt uns, daß ihr lebendige Glieder am Leibe Christi seid. Macht an uns wahr: So ein Glied leidet, so leiden alle Glieder mit!“

So steht es heute mit der Christenheit in der Welt. Kann da die Arbeit der Mission nur noch von Missionsfreunden und einzelnen Gemeinden getragen werden? Nein! Es ist an der Zeit, daß alle Gemeinden unserer Landeskirche sich bewußt und entschieden hinter dieses Werk stellen. In der Mission geht es um die christliche Kirche in der Welt.

Für die Christenheit sind entscheidende Stunden angebrochen. Unsere Kraft ist schwach. Aber unser Herr ist stark. Darum beten wir:

Du heiliger Geist, bereite ein Pfingstfest nah und fern;

mit deiner Kraft begleite das Zeugnis von dem Herrn!

O öffne du die Herzen der Welt und uns den Mund,

daß wir in Freud und Schmerzen das Heil ihr machen kund!

München, den 6. Mai 1958.

D. Dietzfelbinger.

Thesen der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern über Kirche und Mission.

(Nachdruck aus ABL. 1958 S. 52)

Der Wortlaut der 12 Thesen zum Thema: „Kirche und Mission“, denen von der Landessynode zugestimmt wurde, wird zur Information der Pfarrerschaft hiermit gleichfalls bekanntgegeben:

1. Auf Grund der Hl. Schrift ist die Kirche Werkzeug des Hl. Geistes zur Rettung der Menschen. Sie hat in der Zeit zwischen der Himmelfahrt Jesu und seiner Wiederkunft allen Menschen das Evangelium vom Reich Gottes zu bezeugen (Matth. 24, 14).
2. Der zum Himmel gefahrene Herr hat seine Kirche beauftragt, seinen Dienst in dieser Welt durchzuführen, um die Menschen vor dem ewigen Gericht zu retten, und darum hat er ihr den Missionsbefehl gegeben.
3. Der Dienst der Kirche beschränkt sich darum nicht auf ihre Glieder. Sie kann somit nur dann Kirche Jesu Christi sein, wenn sie das Heil aller Menschen im Auge hat.
4. So findet jeder Dienst für den Herrn nur dann seine Erfüllung, wenn er Christen zur Bezeugung des Evangeliums unter Nichtchristen fähig macht.
5. Die Mission ist darum nicht ein zusätzliches Werk der Kirche, sondern ein Wesenszug ihres ganzen Handelns. Sie läßt sich deshalb nicht vom Dienst der Kirche trennen.
6. Wenn dieser Dienst nur innerhalb des eigenen Bereiches geschieht, bleibt er kraftlos. Wer sich nicht um das Heil aller Menschen sorgt, nimmt auch sein eigenes nicht ernst. Eine Kirche, die nicht Mission treibt, wird sich daher selbst zur Gefahr.
7. Der Missionsdienst der Kirche ist darum nicht eine Last, sondern ein Mittel, wodurch der Herr das Leben ihrer Glieder erhält und fördert.
8. Unsere Landeskirche ist durch ihre Missionen von Neuendettelsau und Leipzig an der Ausbreitung des Evangeliums unter den Völkern in Neuguinea, Indien und Ostafrika beteiligt. Durch diese beiden Missionen sowie durch den Zentralverband für Äußere Mission, der das Missionsleben in unserer Kirche zusammenfaßt, wurde in unseren Gemeinden der Missionswille geweckt, erhalten und gesteigert. In zunehmendem Maße haben sich Gemeinden und Pfarrer hinter den Dienst dieser Missionen gestellt.
9. So dankbar wir dafür sein dürfen, müssen wir doch erkennen, daß noch viel mehr getan werden müßte. Gott hat beiden Missionen nach dem Krieg ihre Arbeit auf den alten Feldern zurückgegeben. Diese ist vor allem in Neuguinea und Ostafrika so gewachsen, daß sie mit den bisherigen Kräften und Mitteln nicht geleistet werden kann.
10. Beide Missionen müssen bisher noch Mittel des Lutherischen Weltbundes in Anspruch nehmen. Da in unseren Gemeinden die durch den Krieg entstandenen persönlichen und wirtschaftlichen Nöte weithin überwunden sind, muß es uns eine selbstverständliche Pflicht sein, der Mission soviel darzureichen, daß sie ohne ökumenische Hilfe ihren Dienst tun und der Lutherische Weltbund die freigewordenen Mittel an anderen Brennpunkten der Not einsetzen kann.

11. Dabei sollte die Kirche dafür sorgen, daß durch Verkündigung, Fürbitte und Mitarbeit der Gemeindeglieder, besonders der Jugend, die Missionsfreudigkeit in allen Gemeinden gefördert und so den beiden Missionen geholfen wird.
12. Wir können nur dann Glieder am Leibe Christi sein, wenn wir mit allen seinen Gliedern verbun-

den sind. Das kann am besten dadurch geschehen, daß wir mit den durch unsere Missionen entstehenden jungen Kirchen Gemeinschaft pflegen und so an ihrem Erleben durch unseren Missionsdienst Anteil bekommen (1. Kor. 12, 26).

München, den 6. Mai 1958.

D. Dietzfelbinger.

Am Abend des 5. November 1957 hat Gott der Herr den vormaligen stellvertretenden Leitenden Bischof der Vereinigten Evang.-Lutherischen Kirche Deutschlands

Landesbischof i. R. D. Hugo Hahn

in Dresden aus dieser Zeit in die Ewigkeit abgerufen.

Der Heimgegangene wurde am 22. September 1886 in Reval als Sohn des Pastors und Evangelisten Traugott Hahn geboren. Nachdem er in Leipzig, Dorpat und Berlin Theologie studiert und seit 1910 in estländischen Gemeinden Pfarrdienst getan hatte, siedelte Hugo Hahn 1919 nach Deutschland über. Seit 1927 diente er der sächsischen Landeskirche als Pfarrer an der Thomaskirche in Leipzig und als Superintendent der Ephorie Dresden-Land an der Frauenkirche in Dresden. In der Zeit des Kirchenkampfes übernahm er die Führung der Bekennenden Kirche in Sachsen. Im Jahre 1938 wurde er durch den Reichsstatthalter aus Sachsen ausgewiesen und bekam durch Landesbischof D. Wurm eine Pfarrstelle bei Stuttgart. Nach dem Zusammenbruch wurde er durch das Vertrauen aller kirchlichen Kreise nach Sachsen zurückgerufen und konnte 1947 das Amt des Landesbischofs in Dresden übernehmen. Im Jahre 1953 trat er aus Gesundheitsgründen in den Ruhestand. Von 1945 bis 1955 war er Mitglied des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und von 1949 bis 1955 Mitglied der Kirchenleitung und stellvertretender Leitender Bischof der Vereinigten Evang.-Luth. Kirche Deutschlands.

Landesbischof i. R. D. Hahn wird im Gedächtnis der lutherischen Kirche als ein Prediger, Seelsorger und aufrechter Kämpfer fortleben. Seine Predigten waren wegen ihrer biblischen Tiefe, Schlichtheit und Kraft für alle Hörer eindrucksvoll. Sein größtes Charisma war die brüderliche Seelsorge, die ihn zum „Pastor Pastorum“ machte. Niemand konnte sich seiner warmen, von der Liebe Christi geprägten Persönlichkeit entziehen, die immer freundlich half, auch wo sie beschämen mußte. So wurde er im Kirchenkampf zum unbeugsamen Kämpfer, der in der Furcht Gottes, aber ohne Menschenfurcht wandelte.

Der lutherischen Kirche war Hugo Hahn allezeit in Treue zugetan. Er führte den sächsischen Landesbruderrat schon früh dem Lutherrat zu und förderte nach 1945 das Zusammenwachsen der Vereinigten Kirche, ohne in seiner großen Weitherzigkeit die brüderliche Gemeinschaft mit der übrigen Bekennenden Kirche und der Evangelischen Kirche in Deutschland zu verlieren.

„Alles was ihr tut mit Worten oder mit Werken, das tut alles in dem Namen des Herrn Jesus und danket Gott, dem Vater, durch ihn“ (Kol. 3, 17).

Hannover, im Mai 1958.

**Der Leitende Bischof
der Vereinigten Evang.-Luth. Kirche Deutschlands**

D. Lilje.

Landesbischof.